

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zu Abschnitt 2 Planung und Entwicklung

Abschnitt 2 enthält in § 6 Regelungen zum Nationalparkplan als dem wesentlichen mittelfristigen Planungsinstrument des Nationalparks. Darüber hinaus wird in § 7 die Einteilung des Nationalparkgebiets in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau geregelt.

Zu § 6 Nationalparkplan

Der Nationalparkplan enthält die mittelfristig zur Erreichung der Schutz- und sonstigen Zwecke des Nationalparks erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere

- a) die Fortschreibung der Gebietsgliederung des Nationalparkgebiets, die in § 7 im Einzelnen geregelt ist,
- b) die Leitlinien des Naturschutzes, der Waldpflege und der Wildbestandsregulierung,
- c) die Konzeption der Besucherlenkung im Nationalpark; hierzu gehören z.B. Regelungen über das Wegenetz, die Ausweisung von Flächen, auf denen bestimmte, im Nationalpark grundsätzlich verbotene Handlungen, wie etwa das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz oder das Zelten zugelassen werden,
- d) das Informationskonzept des Nationalparks mit den Standorten von Einrichtungen des Nationalparks einschließlich ihrer verkehrstechnischen Anbindung, die der Information der Besucherinnen und Besucher dienen, sowie Grundsätze für die Informationsarbeit der Nationalparkverwaltung,
- e) die Schwerpunkte der Forschungsarbeit im Nationalpark; hierunter fällt zum einen die eigene wissenschaftliche Betätigung der Nationalparkverwaltung, aber auch die Koordination von Fremdvorhaben im Nationalpark (vgl. § 5). Als Beispiele sind hier etwa die Ergänzung bzw. Vervollständigung der Bestandsaufnahme der Ökosysteme sowie die laufende Beobachtung ihrer Entwicklung, geologische und bodenkundliche Untersuchungen oder Auswirkungen von Schadensereignissen zu nennen,
- f) die Maßnahmen zu Errichtung, Verbesserung und Ausbau der Besuchereinrichtungen des Nationalparks,

Absatz 1 Satz 2 sieht für die erstmalige Erstellung des Nationalparkplans eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Der Plan kann erst nach Ausweisung des Nationalparks erstellt werden, da der Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Entwicklung erforderlichen Maßnahmen nicht vorab abschließend beurteilt werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf die weiteren Inhalte des Nationalparkplans. Um den sich im Lauf der Jahre verändernden Rahmenbedingungen des Nationalparks, insbesondere im

Zusammenhang mit der fortschreitenden Ausweitung der Kernzone Rechnung tragen zu können, wird eine regelmäßige Fortschreibungspflicht des Nationalparkplans vorgesehen, der den tatsächlichen Gegebenheiten bei Bedarf, spätestens jedoch alle zehn Jahre anzupassen ist. So wird die Flexibilität der Planung bei gleichzeitiger stetiger Weiterentwicklung gewährleistet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist es Aufgabe der Nationalparkverwaltung, den Nationalparkplan zu erarbeiten. Bereits in diesem Stadium ist der Nationalparkrat als Entscheidungsgremium des Schutzgebiets eng zu beteiligen. Das gleiche gilt wegen der Rückwirkungen auf die Personal- und Sachmittelausstattung der Nationalparkverwaltung und der Investitionen in Einrichtungen des Nationalparks auch für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Überdies ist der Nationalparkbeirat zu beteiligen, der sich auch über sein Initiativrecht nach § 15 Absatz 6 in die Vorarbeiten zum Entwurf des Plans einbringen kann. Schließlich gibt Absatz 2 der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, bei der Erarbeitung des Plans auch Experten einzubeziehen, die nicht in den Gremien des Nationalparks vertreten sind, etwa die Mitglieder der im Vorfeld der Errichtung des Nationalparks gebildeten regionalen Arbeitskreise. Darüber hinaus soll nach Satz 3 eine frühe Bürgerbeteiligung stattfinden

Der Nationalparkplan wird gemäß § 14 Absatz 8 Nr. 1 durch den Nationalparkrat beschlossen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Kernkompetenz des Nationalparkrats, da der Plan die wesentliche Grundlage für die Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks darstellt (vgl. Absatz 4).

Absatz 3 sieht im Sinne der Vereinfachung der Information die Veröffentlichung des Nationalparkplans und seiner Fortschreibungen durch die Nationalparkverwaltung im Internet vor. Zusätzlich können die Pläne bei der Behörde eingesehen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans muss deren zeitliche Abfolge jährlich festgelegt werden. Nach Absatz 4 erarbeitet die Nationalparkverwaltung auf der Grundlage des Nationalparkplans die jährlichen Maßnahmen. Sie informiert die Gremien des Nationalparks (Nationalparkrat und Nationalparkbeirat) hierüber frühzeitig.

Zu § 7 Gebietsgliederung

Nach den Richtlinien der IUCN sowie den bundesrechtlichen Vorgaben des § 24 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, "in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten". Infolge dichter Besiedlung und intensiver Nutzung der Landschaften in Deutschland sind kaum noch Flächen vorhanden, die diese Voraussetzung ohne weiteres erfüllen. § 24 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ermöglicht daher die Ausweisung sogenannter "Entwicklungs-Nationalparke", die sich zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nur in Teilen ihrer Fläche in einem vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Zustand befinden, jedoch geeignet erscheinen, sich dahingehend zu entwickeln.

Absatz 1 legt die Gebietsgliederung für den Nationalpark Schwarzwald fest und definiert die einzelnen Zonen. Die Gebietsgliederung soll gemäß § 6 im Lauf der Zeit als integraler Bestandteil in den Nationalparkplan eingegliedert werden. Ihre eigenständige Regelung in § 7 des Gesetzes insbesondere mit dem in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren zu ihrer Erstellung ist dem Umstand geschuldet, dass der Nationalparkplan zeitlich gesehen voraussichtlich deutlich später vorliegen wird als die Gebietsgliederung. Andererseits soll die Ge-

bietsgliederung nicht bereits mit dem Gesetz festgelegt werden, damit auch insoweit der Nationalparkrat entscheiden kann.

Absatz 1 enthält die Aufzählung der drei Zonen (Kernzonen, Entwicklungszonen und Managementzonen), in die das Gebiet des Nationalparks aufgeteilt wird, unter Benennung der wesentlichen Zielsetzungen der einzelnen Zonen.

Unterschieden wird dabei zwischen

- Kernzonen nach Nummer 1, in denen die von Eingriffen durch den Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Natur gewährleistet wird. Das Wildtiermanagement ist in diesen Zonen grundsätzlich möglich. Näheres hierzu wird im Nationalparkplan geregelt. Bereits bei der erstmaligen Gliederung des Nationalparkgebiets werden möglichst großflächige zusammenhängende Waldgebiete als Kernzonen festgelegt. *In Betracht kommen hierfür etwa die bereits vorhandenen Bannwälder, Hochlagenwälder über 950 m ü. NN, Moorrandwälder, Missen und Kare. [je nach Kulisse anpassen]*

Gemäß den Richtlinien der IUCN für Nationalparke sollen die Kernzonen in einem Zeitraum von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks erweitert werden. Dieses Ziel ist durch die Präambel vorgegeben, damit der Nationalpark auch internationalen Anforderungen genügt, auch wenn nach § 24 BNatSchG nur der "überwiegende Teil" Kernzone sein muss.

- Entwicklungszonen nach Nummer 2, die innerhalb von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch naturschutzfachliche, waldpflegerische und dem Wildtiermanagement dienende Maßnahmen in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihren Übergang in die Kernzonen und damit den Prozessschutz spätestens am Ende dieses Zeitraums erlaubt. In den Entwicklungszonen sind neben der Waldentwicklung auch Maßnahmen des Artenschutzes und der Aufarbeitung von Sturmholz möglich. In die Entwicklungszonen werden deshalb auch solche Flächen aufgenommen, deren naturschutzfachliche Verbesserung lediglich einmalige Eingriffe erforderlich macht (z.B. Moorrenaturierungen).
- Managementzonen nach Nummer 3, die auch nach Abschluss der Entwicklung der Kernzonen bis zu 25 Prozent der Nationalparkfläche einnehmen können. In den Managementzonen sind auch über den 30-Jahres-Zeitraum hinaus Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, der Waldentwicklung und des Wildtiermanagements möglich.

Teil der Managementzonen ist auch der in Absatz 2 Satz 2 genannte mindestens 500 m breite Pufferstreifen, der die angrenzenden Wälder entlang der Grenze des Nationalparks vor negativen Einflüssen, die sich aus dem Schutz des Nationalparks ergeben können, schützt. In diesem Randstreifen werden insbesondere die zur wirksamen Bekämpfung des Borkenkäfers und der Verhinderung der Ausbreitung der von diesem verursachten Schäden auf die genannten Waldgebiete außerhalb des Nationalparks erforderlichen Maßnahmen getroffen. Da es sich hierbei um dauerhaft aufrecht zu erhaltende Schutzvorkehrungen handelt, muss der Pufferstreifen auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus für entsprechende Eingriffe als Teil der Managementzonen zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der mittel- und langfristig durchzuführenden Maßnahmen in den einzelnen Zonen ist Aufgabe des Nationalparkplans gemäß § 6, auf dessen Grundlage die Nationalparkverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführt.

Absatz 2 sieht - ähnlich wie beim Nationalparkplan - vor, dass die Gebietsgliederung basierend auf einem Vorschlag, den die Nationalparkverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalparkrat erarbeitet, durch den Nationalparkrat beschlossen wird. Satz 3 sieht vor, dass die Erstgliederung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen ist. Dies ist erforderlich, um möglichst bald nach der Ausweisung des Schutzgebiets Klarheit darüber zu schaffen, welche Gebiete im Nationalpark welcher Zonenkategorie unterfallen, was Auswirkungen auf die dort jeweils zulässigen Pflege-, Bewirtschaftungsmaßnahmen und andere Eingriffe hat.

Da sich die Gebietsgliederung des Nationalparks, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung der Kernzonen durch die Eingliederung der Entwicklungszonen, im Lauf der Zeit verändern wird, kann eine einmal erfolgte Gebietsgliederung nicht statisch sein, sondern muss regelmäßig überarbeitet werden. Aus diesem Grund sieht Absatz 3 Satz 3 in seinem zweiten Halbsatz die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung auch der Gebietsgliederung vor. Diese kann bei Bedarf, soll jedoch spätestens im Rahmen der Fortschreibungen des Nationalparkplans, dessen integraler Bestandteil sie werden wird, erfolgen.

Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht nach Absatz 3 Satz 2 Kartenmaterial im Internet, aus dem sich der jeweils aktuelle Verlauf der Zonierungsgrenzen ergibt.

Absatz 3 bekräftigt entsprechend der Präambel die Zielsetzung des Nationalparks, entsprechend internationalen Kriterien der IUCN innerhalb der 30-Jahres-Frist mindestens 75 Prozent der Nationalparkfläche zu Kernzonen zu entwickeln. Dieser Prozess soll sukzessive und in angemessenen Schritten unter Berücksichtigung der Zwecke des Nationalparks und der Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung erfolgen.